



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2012/0169(COD)

1.3.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 13 - 48

Entwurf einer Stellungnahme
Petru Constantin Luhan
(PE504.372v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2012)0352 – C7-0179/2012 – 2012/0169(COD))

AM\928683DE.doc

PE506.174v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 13
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Kleinanlegern wird zunehmend eine breite Palette verschiedener Arten von Anlageprodukten angeboten, wenn sie erwägen, eine Anlage zu tätigen. Diese Produkte **bieten meist** spezielle Anlagelösungen, die **zwar** auf die Bedürfnisse von Kleinanlegern zugeschnitten sind, **häufig jedoch komplex und schwierig zu verstehen sind**. Die Anlegerinformationen über solche Anlageprodukte sind nicht aufeinander abgestimmt und sind Kleinanlegern oft weder eine Hilfe für den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten noch für das Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale. Daher haben Kleinanleger häufig Anlagen getätigt, die mit Risiken und Kosten verbunden waren, deren Tragweite sie nicht **verstanden haben**, und haben somit zuweilen unvorhergesehene Verluste hinnehmen müssen.

Geänderter Text

(1) Kleinanlegern wird zunehmend eine breite Palette verschiedener Arten von Anlageprodukten angeboten, wenn sie erwägen, eine Anlage zu tätigen. Diese Produkte **sollen** spezielle Anlagelösungen **bieten**, die auf die Bedürfnisse von Kleinanlegern zugeschnitten sind. **Oft sind die Produkte aber zu komplex konzipiert und unverständlich**. Die Anlegerinformationen über solche Anlageprodukte sind nicht aufeinander abgestimmt und sind Kleinanlegern oft weder eine Hilfe für den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten noch für das Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale. **Den Kleinanlegern wurden auch wichtige Risiken nicht mitgeteilt**. Daher haben Kleinanleger - **auf Basis von fehlenden Informationen und Falschinformationen** - häufig Anlagen getätigt, die mit Risiken und Kosten verbunden waren, deren Tragweite sie nicht **verstehen konnten**, und haben somit zuweilen unvorhergesehene Verluste hinnehmen müssen.

Or. de

Änderungsantrag 14
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

(1a) Bank- und Veranlagungsprodukte sind klar, einfach und verständlich zu konzipieren. Komplexität ist kein Qualitätsmerkmal. Oft geht mit der Komplexität die Verschleierung von Risiken und Nebenwirkungen einher. Bei Produkten für Kleinanlegern ist daher die Komplexität zu reduzieren.

Or. de

Änderungsantrag 15
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Je nach Industriesektor, der die Anlageprodukte anbietet, und der nationalen Regulierung in diesem Bereich bestehen unterschiedliche Regeln, so dass für die verschiedenen Produkte und Vertriebskanäle ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen. Dadurch ergeben sich zusätzliche Hindernisse, die einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und –produkte entgegenstehen. Zwar haben die Mitgliedstaaten zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Anlegerschutz bereits Schritte eingeleitet, doch weichen diese voneinander ab und sind nicht aufeinander abgestimmt. Diese Entwicklung **wird sich voraussichtlich** fortsetzen. Uneinheitliche Konzepte bei der Informationspflicht zu Anlageprodukten hemmen die Entwicklung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die unterschiedlichen Anbieter von Anlageprodukten und für diejenigen, die diese Produkte verkaufen, und verzerren

(3) Je nach Industriesektor, der die Anlageprodukte anbietet, und der nationalen Regulierung in diesem Bereich bestehen unterschiedliche Regeln, so dass für die verschiedenen Produkte und Vertriebskanäle ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen. Dadurch ergeben sich zusätzliche Hindernisse, die einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und –produkte entgegenstehen. Zwar haben die Mitgliedstaaten zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Anlegerschutz bereits Schritte eingeleitet, doch weichen diese voneinander ab und sind nicht aufeinander abgestimmt. Diese Entwicklung **darf sich nicht** fortsetzen. Uneinheitliche Konzepte bei der Informationspflicht zu Anlageprodukten hemmen die Entwicklung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die unterschiedlichen Anbieter von Anlageprodukten und für diejenigen, die diese Produkte verkaufen, und verzerren

somit den Wettbewerb. Dadurch entsteht auch ein unterschiedliches Maß an Anlegerschutz innerhalb der Union. Solche Unterschiede stellen ein Hemmnis für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar. Folglich ist die geeignete Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

somit den Wettbewerb. Dadurch entsteht auch ein unterschiedliches Maß an Anlegerschutz innerhalb der Union. Solche Unterschiede stellen ein Hemmnis für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar. Folglich ist die geeignete Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Or. de

Änderungsantrag 16 **Josef Weidenholzer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung lediglich für solche „verpackten“ Anlageprodukte gilt, sollten daher Versicherungsprodukte, die keine Investitionsmöglichkeiten bieten, und Produkte, die ausschließlich Zinssätzen unterliegen, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Bei Vermögenswerten, die sich in direktem Besitz befinden, wie Aktien oder Staatsanleihen, handelt es sich nicht um „verpackte“ Anlageprodukte; sie sollten daher ausgeschlossen werden. Da der Schwerpunkt dieser Verordnung auf der Verbesserung der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit von Informationen über Anlageprodukte, die an Kleinanleger vermarktet werden, liegt, sollten betriebliche Altersversorgungssysteme, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen

entfällt

Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) fallen, nicht Gegenstand dieser Verordnung sein. Auch bestimmte, nicht unter die Richtlinie 2003/41/EG fallende Produkte der betrieblichen Altersversorgung sollten von dieser Verordnung ausgenommen bleiben, wenn das nationale Recht für sie einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers vorschreibt und der Beschäftigte den Anbieter nicht wählen kann. Für institutionelle Anleger konzipierte Fonds fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung, da sie nicht an Kleinanleger vertrieben werden. Anlageprodukte mit dem Zweck der Bildung von Ersparnissen für eine individuelle Altersversorgung sollten dagegen in den Geltungsbereich dieser Verordnung gefasst werden, da sie häufig mit den anderen unter diese Verordnung fallenden Produkten konkurrieren und in ähnlicher Weise an Kleinanleger vertrieben werden.

Or. de

Änderungsantrag 17
Rui Tavares

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2010 über die Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor und um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Schritte ergreifen, damit Verstöße gegen diese

Geänderter Text

(24) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2010 über die Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor und um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Schritte ergreifen, damit Verstöße gegen diese

Verordnung angemessenen
Verwaltungssanktionen und -maßnahmen
unterliegen. Um sicherzustellen, dass
Sanktionen eine abschreckende Wirkung
haben, und um den Anlegerschutz zu
stärken, indem Anleger vor
Anlageprodukten gewarnt werden, die in
Verletzung dieser Verordnung vertrieben
werden, sollten Sanktionen und
Maßnahmen in der Regel veröffentlicht
werden, außer unter bestimmten genau
festgelegten Bedingungen.

Verordnung angemessenen
Verwaltungssanktionen und -maßnahmen
unterliegen. Um sicherzustellen, dass
Sanktionen eine abschreckende Wirkung
haben, und um den Anlegerschutz zu
stärken, indem Anleger vor
Anlageprodukten gewarnt werden, die in
Verletzung dieser Verordnung vertrieben
werden, sollten Sanktionen und
Maßnahmen in der Regel veröffentlicht
werden, außer unter bestimmten genau
festgelegten Bedingungen. **Bei der
Annahme und Veröffentlichung von
Sanktionen sollte den in der Charta der
Grundrechte der Europäischen Union
festgelegten Grundrechten Rechnung
getragen werden, insbesondere dem Recht
auf den Schutz personenbezogener Daten
sowie dem Recht auf einen wirksamen
Rechtsbehelf und ein unparteiisches
Gericht. Dabei sollten auch die
Grundsätze der individuellen Schuld, des
Bestimmtheitsgebots, des
Rückwirkungsverbots, des Verbots der
Doppelbestrafung und der
Unschuldsvermutung befolgt werden.**

Or. en

Begründung

*Wie in der Entschließung des Parlaments P7_TA(2012)0208 zum Ansatz der EU im Bereich
Strafrecht ausgeführt.*

Änderungsantrag 18 Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung gilt für das Auflegen
und den Verkauf von Anlageprodukten.

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt für das Auflegen
und den Verkauf von **allen Spar- und
Anlageprodukten, die Kleinanlegern
angeboten werden.**

Begründung

Erweiterung des Anwendungsbereiches, derzeit zu viele Ausnahmen. Die Richtlinie sollte alle Spar- und Anlageprodukte umfassen, die Kleinanlegern angeboten werden.

Änderungsantrag 19
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Versicherungsprodukte, die keinen Rückkaufwert bieten oder bei denen dieser Rückkaufwert nicht vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;

entfällt

Änderungsantrag 20
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Einlagen mit einer Rendite, die in Abhängigkeit von einem Zinssatz bestimmt wird;

entfällt

Änderungsantrag 21
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis g, i und j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere; **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 22
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sonstige Wertpapiere, in denen kein Derivat eingebettet ist; **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 23
Petru Constantin Luhan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) offiziell anerkannte Sozialversicherungssysteme, die den Rechtsvorschriften der Union oder den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 24
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Anlageproduktanbieter fasst für jedes von ihm aufgelegte Anlageprodukt ein Basisinformationsblatt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung ab und veröffentlicht das Informationsblatt auf einer **Website seiner Wahl**, bevor das Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft werden kann.

Geänderter Text

Der Anlageproduktanbieter fasst für jedes von ihm aufgelegte Anlageprodukt ein Basisinformationsblatt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung ab und veröffentlicht das Informationsblatt auf einer **dem Kleinanleger bekannten und zugänglichen Website**, bevor das Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 25
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein.

Geänderter Text

1. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich (*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*) und klar sein und darf nicht irreführend sein.

Or. fr

Änderungsantrag 26
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) konkrete Zahlen enthält;

Or. de

Änderungsantrag 27
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Was hat der Vermittler davon?“ klare Angaben zu den Vergütungen und Provisionen, die der Vermittler erhält;

Or. de

Änderungsantrag 28
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) der Laufzeit *des Anlageprodukts, falls bekannt;*

v) der Laufzeit **und der Kündbarkeit des Anlageprodukts;**

Or. de

Änderungsantrag 29
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Könnte ich Geld verlieren?“ eine **kurze** Erläuterung dazu, ob ein Kapitalverlust möglich ist, darunter Angaben zu Folgendem:

(c) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Könnte ich Geld verlieren?“ eine Erläuterung dazu, ob ein Kapitalverlust möglich ist, darunter Angaben zu Folgendem:

Änderungsantrag 30
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken bestehen und was könnte ich zurückbekommen?“ das Risiko-/Renditeprofil des Anlageprodukts, darunter ein Gesamtindikator für dieses Profil und Warnungen hinsichtlich spezieller Risiken, die sich in dem Gesamtindikator möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln;

Geänderter Text

(e) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken bestehen und was könnte ich zurückbekommen?“ das Risiko-/Renditeprofil des Anlageprodukts, darunter ein Gesamtindikator für dieses Profil und Warnungen hinsichtlich spezieller Risiken, die sich in dem Gesamtindikator möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln; **die Darstellung der Risiken soll anschaulich, verständlich und in einer verbraucherfreundlichen Sprache verfasst sein;**

Or. de

Änderungsantrag 31
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ die mit einer Investition in das Anlageprodukt verbundenen Kosten, einschließlich der dem Anleger entstehenden direkten und indirekten Kosten, darunter Gesamtindikatoren für diese Kosten;

Geänderter Text

(f) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ die mit einer Investition in das Anlageprodukt verbundenen Kosten, einschließlich der dem Anleger entstehenden direkten und indirekten Kosten, darunter Gesamtindikatoren für diese Kosten; **wie diese Kosten sich auf die Rendite auswirken;**

Or. de

Änderungsantrag 32
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Steuervorschriften gelten für das Produkt?“ für den Kunden relevante Angaben zur Besteuerung des Produkts, sowohl was die Erträge als auch das Kapital angeht;

Or. fr

Änderungsantrag 33
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Vorschriften gelten im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche?“ eine kurze Erläuterung zu den rechtlichen und regulatorischen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption und der Geldwäsche im Vertriebsland gelten und auf das Produkt Anwendung finden;

Or. fr

Änderungsantrag 34
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In Werbematerialien, die spezifische Informationen über ein Anlageprodukt enthalten, dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass es ein Basisinformationsblatt gibt und wie es erhältlich ist.

Geänderter Text

In Werbematerialien, die spezifische Informationen über ein Anlageprodukt enthalten, dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass es ein Basisinformationsblatt gibt und wie es erhältlich ist. ***In Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass Risiken bei Anlageprodukten bestehen.***

Or. de

Änderungsantrag 35
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Anlageproduktanbieter überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind.

Geänderter Text

1. Der Anlageproduktanbieter überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass ***maßgebliche*** Änderungen erforderlich sind.

Or. fr

Änderungsantrag 36
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Person, die ein Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft, **stellt ihnen** das Basisinformationsblatt **rechtzeitig vor dem Abschluss einer Transaktion im Zusammenhang mit dem Anlageprodukt zur Verfügung**.

Geänderter Text

1. Eine Person, die ein Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft, **übergibt ihnen unmittelbar bei der ersten Produktberatung** das Basisinformationsblatt. **Das Basisinformationsblatt wird dem Kleinanleger bei erster Produktkonfrontation direkt und eindeutig ausgehändigt.**

Or. de

Änderungsantrag 37
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 kann eine Person, die ein Anlageprodukt verkauft, dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt unmittelbar nach dem Abschluss der Transaktion zur Verfügung stellen, wenn

(a) der Kleinanleger sich entscheidet, die Transaktion mithilfe eines Fernkommunikationsmittels zu tätigen,

(b) die Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1 nicht möglich ist und

(c) die Person, die das Anlageprodukt verkauft, den Kleinanleger über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt hat.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 38
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Person, die ein Anlageprodukt verkauft, stellt Kleinanlegern das Basisinformationsblatt kostenlos zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Die Person, die ein Anlageprodukt verkauft, stellt Kleinanlegern das Basisinformationsblatt kostenlos **und sofort** zur Verfügung.

Or. de

Änderungsantrag 39
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wird das Basisinformationsblatt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zur Verfügung gestellt, wird den Kleinanlegern **auf Nachfrage** kostenlos ein Papierexemplar ausgehändigt.

Geänderter Text

3. Wird das Basisinformationsblatt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zur Verfügung gestellt, wird den Kleinanlegern kostenlos ein Papierexemplar ausgehändigt.

Or. de

Änderungsantrag 40
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die das Anlageprodukt verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen;

Geänderter Text

(a) Die Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die das Anlageprodukt verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen;

und

Or. de

Änderungsantrag 41
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kleinanleger hat der Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website zugestimmt;

Geänderter Text

(b) der Kleinanleger hat der Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website *explizit* zugestimmt; *und*

Or. de

Änderungsantrag 42
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) dem Kleinanleger sind die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, auf elektronischem Wege mitgeteilt worden;

Geänderter Text

(c) dem Kleinanleger sind die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, auf elektronischem Wege mitgeteilt worden; *und*

Or. de

Änderungsantrag 43
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) wenn das Basisinformationsblatt gemäß Artikel 10 überarbeitet wird, werden auch sämtliche überarbeiteten Fassungen dem Kleinanleger zur Verfügung gestellt;

Geänderter Text

(d) wenn das Basisinformationsblatt gemäß Artikel 10 überarbeitet wird, werden auch sämtliche überarbeiteten Fassungen dem Kleinanleger zur Verfügung gestellt; **und**

Or. de

Änderungsantrag 44
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) es ist gewährleistet, dass das Basisinformationsblatt über die Website laufend abgefragt werden kann und zwar so lange, wie es für den Kleinanleger **nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein muss**.

Geänderter Text

(e) es ist gewährleistet, dass das Basisinformationsblatt über die Website **vom Kleinanleger** laufend **und jederzeit** abgefragt werden kann und zwar so lange, wie es für den Kleinanleger **einsehbar sein muss. Jede Änderung betreffend der Zugänglichkeit des Basisinformationsblattes muss dem Kleinanleger sofort und persönlich mitgeteilt werden**.

Or. de

Änderungsantrag 45
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 wird die Bereitstellung von Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website angesichts der Rahmenbedingungen, unter

Geänderter Text

6. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 wird die Bereitstellung von Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website angesichts der Rahmenbedingungen, unter

denen das Geschäft zwischen der Person, die das Anlageprodukt verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, als angemessen betrachtet, wenn der Kleinanleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Kleinanleger **für dieses Geschäft eine E-Mail-Adresse angegeben** hat.

denen das Geschäft zwischen der Person, die das Anlageprodukt verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, als angemessen betrachtet, wenn der Kleinanleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Kleinanleger **seine ausdrückliche Zustimmung gegeben** hat.

Or. de

Änderungsantrag 46 **Rui Tavares**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 18 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 19 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu den mit dieser Verordnung angestrebten Ergebnissen führen, und koordinieren ihre Maßnahmen, um bei grenzübergreifenden Fällen Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu vermeiden.

Geänderter Text

2. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 19 arbeiten die zuständigen Behörden **unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes des Verbots der Doppelbestrafung** eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu den mit dieser Verordnung angestrebten Ergebnissen führen, und koordinieren ihre Maßnahmen, um bei grenzübergreifenden Fällen Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 47 **Rui Tavares**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 20 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) frühere Verstöße der verantwortlichen Person.

Geänderter Text

(e) frühere Verstöße der verantwortlichen Person **gegen die wesentlichen Verpflichtungen nach dieser Verordnung.**

Or. en

Änderungsantrag 48
Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle bei den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstößen verhängten Sanktionen und Maßnahmen werden unverzüglich veröffentlicht, wobei mindestens die Art des Verstoßes gegen diese Verordnung und die Identität der Verantwortlichen bekanntgegeben werden, **außer wenn eine solche Offenlegung die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden würde.**

Geänderter Text

Alle bei den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstößen verhängten Sanktionen und Maßnahmen werden unverzüglich veröffentlicht, wobei mindestens die Art des Verstoßes gegen diese Verordnung und die Identität der Verantwortlichen bekanntgegeben werden.

Or. de